

413.312

**Verordnung
über die Finanzierung von Leistungen
der Berufsbildung (VFin BBG)**

(Änderung vom 13. April 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

d. Allgemeine
Weiterbildung

§ 5 e. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Subvention beträgt Fr. 7 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Lektion.

Abs. 4 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft ([ABI 2016-04-22](#)).